

Satzung des Vereins der Kommunität der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kommunität der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian“.

Er hat seinen Sitz in Essen.

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

Nach kanonischem Recht handelt es sich um einen privaten Verein mit Rechtspersönlichkeit. Daher finden die Normen des Katholischen Kirchenrechts, insbesondere die Bestimmungen des kanonischen Vereinsrechts can. 298 bis can. 311 sowie can. 321 bis can. 329 Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC) und des Essener Diözesanrechts Anwendung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Kommunität verfolgt in ihrer Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar sowohl kirchliche als auch gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Vereinszweck wird durch Veranstaltungen und Projekte im Sinne der §§ 3 und 4 der Satzung verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3**Ziel und Aufgaben**

Die Kommunität der heiligen Anargyrio Kosmas und Damian ist ein Zusammenschluss von Männern und Frauen zum unentgeltlichen diakonisch-therapeutischen Dienst nach dem Beispiel der Heiligen Kosmas und Damian und zu deren Verehrung.

§ 4**Durchführung des Vereinszwecks**

Das Ziel und die Aufgabe der Kommunität werden insbesondere verwirklicht durch:

- 1) Praktische, finanzielle und therapeutische Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- 2) Praktische und finanzielle Unterstützung von Projekten und Organisationen, die sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren.
- 3) Die Teilnahme an der monatlichen Feier des Kommunitätsgottesdienstes.
- 4) Die innere Ordnung der Kommunität wird durch ein Statut geregelt, das die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit verabschiedet.

II. Mitgliedschaft

§ 5**Beginn, Beendigung der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbeitrag**

- 1) Mitglieder können getaufte Katholiken sowie getaufte Christen nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Juristische Personen könnenfordernde Mitglieder werden. Sie sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist er nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) Durch schriftliche Erklärung des Austritts dem Vorstand gegenüber,
 - c) Wenn der Mitgliedschaftsbeitrag zwei Mal in Folge nicht geleistet wird,
 - d) In gravierenden Fällen durch Ausschluss nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen das Offizialat des Bistums Essen zur Vermittlung und abschließenden Entscheidung angerufen werden.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 7) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Beendigung der Mitgliedschaft. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.
- 8) Über Anträge zur Beitragsbefreiung beschließt der Vorstand.
- 9) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.

III. Aufbau der Kommunität der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian

§ 6 **Gliederung**

Die Kommunität der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian gliedert sich in Regionalgruppen.

Über die Bildung und Auflösung einer Regionalgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Regionalgruppe ist der rechtlich unselbständige Zusammenschluss von Mitgliedern der Kommunität auf regionaler Ebene.

Eine Regionalgruppe wählt aus ihren Reihen einen Sprecher.

Der jeweilige Sprecher der Regionalgruppe erteilt dem Vorstand jährlich umfassenden Bericht.

IV. Organe der Kommunität der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian

§ 7

Organe

Organe der Kommunität sind:

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und
der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist verbunden mit einem Gottesdienst in der Essener Münsterkirche als einem in der Westkirche besonders hervorgehobenen Ort der Verehrung der Heiligen Anargyroi Kosmas und Damian.

Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich bzw. durch Email zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Satzungsänderung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bedarf der Zustimmung des Bischofs von Essen.

Die Mitgliederversammlung beschließt das Statut der Kommunität. Inkraftsetzung und Änderung des Statuts erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommunität zuzusenden ist.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen umfassenden Rechenschaftsbericht über seine Aktivitäten und zur finanziellen Situation der Kommunität vor.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Kommunität zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder für welche das Statut (§ 4 Abs. 4) der Kommunität eigene Regelungen getroffen hat.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und führt darüber Protokoll.

Der Vorstand ist berechtigt einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte der Kommunität zu betrauen.

Der Geschäftsführer soll Mitglied der Kommunität sein.

Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied der Kommunität bzw. versieht er seine Aufgabe nicht unentgeltlich bedarf die Bestellung eines Geschäftsführers der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Sprecher der Regionalgruppen und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10**Geistlicher Beirat**

Der Geistliche Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Geistliche Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Essen.

Sonstige Bestimmungen:

Aufgabe des geistlichen Beirates ist die seelsorgliche und theologische Begleitung und Beratung der Kommunität.

Die Regelung der § 10 und 12 der Satzung betreffen inhaltlich nämlich nicht die unter Ziffer IV angesprochenen Organe der Kommunität.

§ 11**Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen darf nur für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Aufhebung der Kommunität oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach der Begleichung der Schulden zu gleichen Teilen dem Kosmas und Damian Hospiz in Essen und der Stiftung der Spiritaner (Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist, Knechtsteden) zu.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig halten, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Der Vorstehende Satzungstext ist Anlage des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 19.09.2020.

Essen, 19.09.2020

(Dr. Anne Sprünken, Protokollführerin)

(Barbara Wagner, 1. Vorsitzende)